Benutzungs- und Entgeltordnung für den gemeindlichen Kindergarten der Stadt Schwandorf 24.10.2017

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten der Stadt Schwandorf an der Arberstraße ist eine öffentliche, gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze; ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Schwandorf wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben
 - b. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist
 - c. Kinder deren Eltern beide berufstätig sind
 - d. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a. bis d. sind auf Aufforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Wohnsitzgemeinde die Bedarfsnotwendigkeit anerkennt oder einer Aufnahme als Gastkind zustimmt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Schriftliche Anmeldungen werden ab Beginn des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr jeweils mittwochs von 07.30 bis 08.30 Uhr und 12.30 und 13.30 Uhr von der Leitung des Kindergartens entgegen genommen.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (3) Bei der Anmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Buchungszeit anzugeben. Diese muss mindestens 3 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden in der Woche betragen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Monatsbeginn oder zur Monatsmitte. In begründeten Einzelfällen ist auch eine nicht fristgebundene Aufnahme möglich.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit Buchungsbeleg zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten. Mit Unterzeichnung erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

Der Betreuungsvertrag sowie der Buchungsbeleg gilt grundsätzlich für die Dauer des (verbleibenden) Kindergartenjahres.

Änderungen der Buchungszeiten können in begründeten Einzelfällen durch die Leitung des Kindergartens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zugelassen werden.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Öffnungszeiten / Ferien

- (1) Der Kindergarten ist durchgehend Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

 Der Bezug von Mittagsverpflegung über den Kindergarten ist nicht möglich.
- (2) Zur Gewährleistung einer effektiven pädagogischen Arbeit mit den Kindern wird eine zur Anwesenheit verpflichtende Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (3) Die Ferienzeit, in der der Kindergarten geschlossen bleibt, wird durch Aushang im Kindergarten jeweils gesondert bekannt gegeben.

§ 5 Regelmäßiger Besuch / Aufsichtspflicht

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.
- (2) Die Aufsicht des Kindergartens über das Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe an das Kindergartenpersonal und endet mit der Übernahme von der Person, die von den Personensorgeberechtigten bestimmt wurde, das Kind abzuholen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, zu denen die Eltern ausdrücklich einbezogen werden, obliegt diesen die Aufsichtspflicht. Ausgenommen hiervon ist die Aufsichtspflicht während der Durchführung von Aktionen des Kindergartens, die vom Kindergartenpersonal wahrgenommen wird.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 7 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch Personensorgeberechtigte ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Zugang bei der Leitung des Kindergartens wirksam.

§ 8 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - b. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - d. das Kind aufgrund erheblicher Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - e. zum Wohle des Kindes eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - f. die Zahlung des Elternbeitrages zwei Monate im Rückstand ist.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Träger nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber den Personensorgeberechtigten.

§ 9 Sprechstunden, Betretungsrecht

- (1) Sprechstunden finden täglich in der Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung mit der Kindergartenleitung statt.
- (2) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist den Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Für den Besuch des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII), Erstes Kapitel, Erster Abschnitt, § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. a. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Personensorgeberechtigten haben der Leitung des Kindergartens Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Entsteht einem Kind durch den Kindergartenbetrieb ein Schaden und ist dieser nach Abs. 1 nicht abgedeckt, so haftet die Stadt Schwandorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt Schwandorf haftet nicht für Schäden, die Kindern im Kindergarten durch Dritte verursacht werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind mutwillig verursacht, haften die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Wird der Kindergarten durch eine Vorsorgemaßnahme des Staatl. Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens mitwirken soll.
- (2) Der Elternbeirat besteht aus vier ständigen Elternbeiräten und ebenso vielen Vertretern für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Abstimmung. Wahlberechtigt ist jeder Personensorgeberechtigte mit jeweils einer Stimme für sein(e) den Kindergarten besuchende(s) Kind(er). Auf dem Stimmzettel können entsprechend der zu vergebenden Mandate bis zu acht Wahlvorschläge angebracht werden. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig.
- (4) Der Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlvorsteher sowie zwei Beisitzern, wird aus Vertretern des Trägers und/oder des Kindergartens gebildet.
- (5) Nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses tritt der neu gewählte Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der so gebildete Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.
- (7) Der Elternbeirat hat gegenüber den Eltern und dem Träger einen jährlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 12 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Stadt Schwandorf erhebt für die Benutzung des Kindergartens Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeitrag regelmäßig für 12 Monate, für Vorschulkinder für 11 Monate zu entrichten.
 - Die Elternbeiträge sind im voraus in voller Höhe fällig, und zwar
 - a. bei Aufnahme zu Monatsbeginn spätestens bis zum 5. Werktag des lfd. Monats;
 - b. bei späterer Aufnahme spätestens 5 Werktage nach der Aufnahme. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch fort, wenn ein Kind den Kindergarten aufgrund Krankheit oder aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht besuchen kann.
- (4) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig den Kindergarten, werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere aufgenommene Kind um die Hälfte ermäßigt.

- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum einschließlich 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei einer Aufnahme nach diesem Zeitpunkt der hälftige Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Elternbeiträge betragen in den Buchungszeitkategorien

	3 – 4	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	> 9
Kinder > 3 Jahre	60,-	67,-	74,-	81,-	88,-	95,-	102,-
Kinder < 3 Jahre *	110,-	134,-	148,-	162,-	176,-	190,-	204,-

Gebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr erhoben (einschl. August)

(7) Neben den Elternbeiträgen wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,50 €/Monat sowie ein Spielgeld in Höhe von 4,- €/Monat fällig, die zusammen mit den Elternbeiträgen im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben werden.

§ 13 Speicherung und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Schwandorf folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b. Elternbeitrag
 - c. Berechnungsgrundlagen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten.
- (3) Die Stadt Schwandorf ist berechtigt, die für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für den gemeindlichen Kindergarten der Stadt Schwandorf tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.

gez.

Andreas Feller Oberbürgermeister

Wegfall der erhöhten Gebühr zu Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird